



Protokollauszug vom

4. Dezember 2017

GGR-Nr. 2017.136

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2018 zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2017 beschlossen:

1. Gestützt auf § 44 und § 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2018 folgende Vergütungen festgelegt:
 - zulasten der Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
 - zulasten des Gashandels 10 Prozent des Betriebsertrags
2. Gestützt auf Artikel 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Vergütung von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.
3. Gestützt auf § 32 Absatz 4 und § 33 Absatz 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2018 folgende Vergütungen festgelegt:
 - zulasten der Verteilung Elektrizität 6,15 Millionen Franken
 - zulasten des Stromhandels 5 Prozent des Betriebsertrags.
4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Vergütung von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.